

26. 1. Nachbildung eines Werkes der Photographie auf Postkarten unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (R.G.Bl. 1907 S. 7 flg.).

2. Was ist unter Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung durch freie Benutzung eines Werkes im Sinne von § 16 des vorerwähnten Gesetzes zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 30. November 1908 g. G. III 714/08.

I. Landgericht Hamburg.

#### Gründe:

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

... Ob die bildliche Darstellung auf den von dem Angeklagten hergestellten Karten den Zweck oder doch einen Hauptzweck der Karten darstellte oder ob sie nur ein äußeres schmückendes Beiwerk war, und der Hauptzweck der Karten darin bestand, Träger schriftlicher Mitteilungen und Übermittler von Nachrichten mittels des Postverkehrs zu sein, ist für die Beurteilung der Sache völlig gleichgültig. Von Bedeutung konnte diese Frage höchstens unter der Herrschaft des früheren Gesetzes vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz von Photographien (R.G.Bl. 1876 S. 8), sein, das in § 4 die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie gestattete. Hier kam es allerdings darauf an, ob es sich bei Herstellung der Karten darum handelte, die Abbildungen als solche, als Bilder in den Verkehr zu bringen unter dem Deckmantel ihrer Bezeichnung als Postkarten, oder ob das Werk tatsächlich als Postkarte dienen sollte und die Abbildung nur der Ausstattung wegen angebracht war (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 43, Bd. 35 S. 79). Das Gesetz vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, gibt in § 15 dem Urheber eines Werkes der Photographie, abgesehen von den in den §§ 16—20. 22—24 aufgeführten Ausnahmen, das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, gewerbsmäßiger Verbreitung und gewerbsmäßiger Vorführung und hat die Bestimmung des § 4 des früheren Gesetzes nicht aufgenommen. Es ist deshalb nunmehr die Nachbildung einer Photographie ebenso wie die eines Werkes der

bildenden Künfte an Werken der Industrie auch auf Postkarten verboten, gleichgültig, ob die Absicht des Vervielfältigers dahin ging, die Nachbildung als Bild oder als Postkarte in Verkehr zu bringen.

Auch davon kann keine Rede sein, daß der Angeklagte dadurch, daß er von den nach den P.'schen Bildern hergestellten Platten Abzüge auf Karten machte, die auf der Vorderseite als Postkarten sich darstellen, unter freier Benutzung des P.'schen Werkes „eine eigentümliche Schöpfung“ im Sinne des § 16 des Ges. vom 9. Januar 1907 hervorgebracht hat. Die Bestimmung in § 16 a. a. D. entspricht der Bestimmung in § 13 Abs. 1 des Ges. vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (R.G.Bl. 1901 S. 227), vgl. auch § 4 des Ges. vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. 1876 S. 11 flg.). Durch freie Benutzung wird eine eigentümliche Schöpfung nur dann hervorgebracht, wenn lediglich eine fremde Idee benutzt, ausgestaltet und verarbeitet, einem fremden Werke nur die Anregung entnommen, gleichzeitig aber ein auf eigener schaffender Tätigkeit beruhendes, sonach neues Werk geschaffen wird. Anbringung von Abänderungen, denen kein neuer Gedanke zugrunde liegt, rechtfertigt die Anwendung des § 16 ebensowenig, wie das bloße Weglassen einzelner Teile, Veränderungen in der Farbgebung oder dem Umfange, Beifügung neuer Zutaten dies zu tun vermögen; es muß vielmehr ein in seiner charakteristischen Gesamtindividualität neues Werk vorliegen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 419 flg., Bd. 33 S. 39, 44, Bd. 18 S. 321; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 36 S. 46).

Zutreffend hat die Strafkammer angenommen, daß in dem vorliegenden Falle, in welchem der Angeklagte die Originalphotographien unverändert auf die Postkarten übertragen und sich lediglich darauf beschränkt hat, einzelnen der Nachbildungen einige Zeilen des Textes der Operette beizufügen, die Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung unter freier Benutzung des Originalwerkes nicht in Frage kommen kann.

Wie der objektive, so ist auch der subjektive Tatbestand einwandfrei festgestellt. Der Angeklagte handelte vorsätzlich mit dem Bewußtsein, daß er die Einwilligung des Urhebers zur Nachbildung nicht habe. Glaubte er, mit Rücksicht auf eine ihm bekannt gewordene,

unter der Herrschaft des früheren Gesetzes in einem ähnlich gelagerten Fall ergangene Freisprechung, es sei auch nach dem geltenden Gesetze die Nachbildung eines Werkes der Photographie an einem Werke der Industrie gestattet und hierzu sowenig wie früher die Einwilligung des Urhebers erforderlich, so befand er sich in einem unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtum (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 95 [98], Bd. 36 S. 8 [11]).